II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. März 1993

zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG zur Festlegung der Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Server-Zentrum „ANIMO" und den Mitgliedstaaten

(93/188/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG (2), insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts des Stands der Arbeiten zum Aufbau des informatisierten Netzes „ANIMO" in den Mitgliedstaaten ist es angezeigt, einen einheitlichen Zeitpunkt für die Inbetriebnahme des Systems festzusetzen, der bei der Festlegung der Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Server-Zentrum „ANIMO" und den Mitgliedstaaten gemäß der Entscheidung 92/486/EWG der Kommission (3) zu berücksichtigen ist.

Es empfiehlt sich, bestimmte Einzelheiten des zwischen dem Server-Zentrum „ANIMO" und den Mitgliedstaaten abzuschließenden Vertrags festzulegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 92/486/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erster Gedankenstrich erhält folgenden Wortlaut:

 „— am 1. April 1993 für einen Zeitraum von drei Jahren in Kraft treten."

2. In Artikel 2 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

 „— eine Klausel zur Aktualisierung, zu Datenschutz und -verfügbarkeit sowie Datenhaftung und zum Zahlungsplan enthalten."

3. In Artikel 4 wird das Datum „1. Juli 1993" durch das Datum „1. April 1994" ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. März 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.
(2) ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.
(3) ABl. Nr. L 291 vom 7. 10. 1992, S. 20.